



Statuten vom 06. Februar 2025

Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

Artikel 1: Name und Sitz

Der Verein «För Winznau und sis Dorfläbe» ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB. – Er ist politisch und konfessionell neutral.

Rechtsdomizil des Vereins «För Winznau und sis Dorfläbe» ist die Gemeinde Winznau.

Artikel 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Bildung einer Wahlplattform, die sich an den Gemeindewahlen in Winznau beteiligt.

Die Kommunalpolitik in der Gemeinde soll weiterhin gewährleistet sein.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein unterstützt den Gemeinderat bei der Suche nach Personen zur Besetzung offener Ämter, unabhängig von der Parteizugehörigkeit.

Artikel 3: Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Freiwillige Gönnerbeiträge
- Beiträge der Gemeinde Winznau
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Ertrag aus Vereinsvermögen
- Einnahmen aus Aktivitäten und Veranstaltungen
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- Über Einnahmen und Ausgaben ist eine Jahresrechnung mit Bilanz zu führen

Artikel 4: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlangt jede Person, die in Winznau wahl- und stimmberechtigt ist und bereit ist den Vereinszweck zu unterstützen.

Artikel 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegzug aus der Gemeinde, Ausschluss oder Tod.

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsinteressen verletzt.

Die betroffenen Mitglieder sind vom Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 6: Vereinsorgane

Die Organe von «För Winznau und sis Dorfläbe» sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel 7: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindesten 10 Tage im Voraus mit Angabe der Traktanden durch öffentliche Publikation.

Anträge sind beim Vorstand mindesten 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks einberufen.

Es sind die folgenden Geschäfte zu behandeln:

1. Begrüssung und Zirkulation der Präsenzliste
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle alle zwei Jahre
7. Budget
8. Mutationen
9. Anträge
10. Verschiedenes

Artikel 8: Beschlüsse

Beschlüsse werden durch offenes Hand Mehr gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Eine geheime Abstimmung kann mit einem einfachen Mehr verlangt werden.

Artikel 9: Der Vorstand

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus mindestens 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsidentin/Präsident
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) ein bis drei Beisitzer

Er wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Demissionen aus dem Vorstand sind dem Präsidium bis spätestens 1. Februar vom neuen Vereinsjahr schriftlich einzureichen. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Artikel 10: Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Präsidenten einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Artikel 11: Vorstandsaufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung zu.
- b) Vertretung des Vereins nach aussen.
Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Kassier mit Einzelunterschrift.
- c) Der Vorstand entscheidet in einem Wahljahr über die Nomination der Kandidaten, welche auf der Wahlliste des Vereines aufgeführt werden.

Artikel 12: Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/en, die am Ende eines Vereinsjahres ihren schriftlichen Bericht über die Rechnungsführung des Vereins ablegen.

Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich

Sie haben das Recht, die Buchführung, den Kontostand und die Vermögenswerte des Vereins jederzeit zu prüfen.

Artikel 13: Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. Januar des laufenden Jahres und endet mit dem 31. Dezember.

Artikel 14: Anträge auf Statutenänderung

Anträge auf Statutenänderung sind dem Vorstand jeweils bis zum 1. Februar des neuen Vereinsjahres schriftlich zu unterbreiten.

Artikel 15: Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 16: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Mit der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses sowie den Verbleib der Vereinsakten.

Artikel 17: Inkrafttreten

Diese Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 06. Februar 2025 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Winznau, 06. Februar 2025

Der Präsident



Reto Viehweg

Die Aktuarin



Tamara von Felten